



DIE LAUFENDEN BERICHTE DER DEUTSCH-ARMENISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.

ÜBER DEN KRIEG UM DIE REPUBLIK ARSTAKH (BERGKARABACH)

Fassung v. 27.10.2020

Die Fassung vom 27. Oktober 2020 deckt die Ereignisse und Berichte vom 11. Oktober bis 27. Oktober 2020 ab.

INHALT

1. DAS KRANKENHAUS ZU BOMBARDIEREN IST EIN KRIEGSVERBRECHEN	1
2. DIE ÖFFENTLICHE HINRICHTUNG VON KRIEGSGEFANGENEN IST EINE DER GRÖSSTEN KRIEGSVERBRECHEN	1
3. ASERBAIDSCHANISCHE BEWEISE DER BOMBARDIERUNG DES KRANKENHAUSES IN ARTSAKH.....	2
4. DIE TEILNAHME DER SYRISCHEN SÖLDNER.....	2
5. PRESSEMITTEILUNG: STRAFANZEIGE BEIM GBA	2
6. ERZWUNGENE ANTI-ARMENISCHE ÄUSSERUNG IST DIE FOLGE DER FOLTER	4
7. DER OMBUDSMANN FÜR MENSCHENRECHTE IN ARTSAKH HAT EINEN AD-HOC-BERICHT ÜBER DIE ANGRIFFE ASERBAIDSCHANS AUF DIE KATHEDRALE VON SUSHI GHAZANCHETSOTS VERÖFFENTLICHT.....	5
8. GENOCIDE WATCH RUFT VÖLKERMORD-NOTSTAND AUS	6
9. DIE ASERBAIDCHANISCHEN STREITKRÄFTE RESPEKTIEREN DIE INTERNATIONALEN HUMANITÄREN REGELN NICHT	7
10. ASERBAIDSCHAN FÜHRT EINE VERTREIBUNGSPOLITIK	7
11. DIE VEREINBARUNGEN DES WAFFENSTILLSTANDS SOLLEN UMGESETZT WERDEN.....	8
12. ASERBAIDSCHAN, SOCAR, SIEMENS UND DIE INSEL MALTA – DER MORDFALL GALIZIA.....	9

1. DAS KRANKENHAUS ZU BOMBARDIEREN IST EIN KRIEGSVERBRECHEN

14.10

Am 14. Oktober zielte die Republik Aserbaidschan auf eines der Krankenhäuser der nordöstlicheren Richtung der Republik Artsakh, in dem auch Zivilpersonen behandelt wurden.

Dies stellt eine Verletzung der Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Gewohnheitsrechts dar, denn Sanitätseinheiten, medizinische Einheiten und Einrichtungen sind besonders geschützte Objekte im Sinne des Artikels 27 der Haager Landkriegsordnung i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GA I i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GA ZP I und dürfen unter keinen Umständen gezielt und angegriffen werden, sondern sind von den am Konfliktparteien jederzeit zu schonen und zu schützen.

Die Republik Aserbaidschan trat im Jahr 1993 dem ersten Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1949 (GA I) bei. Dementsprechend verstößt die Republik Aserbaidschan mit dem rechtswidrigen Zielen des Krankenhauses auch gegen den 1. Artikel GA I und ihre vertragliche Verpflichtung, das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Die Bombardierung des Krankenhauses ist auch nach den Artikeln 8(2)(b)(ix) und 8(2)(c)(iv) Römisches Statuts strafbar

<https://fb.watch/1okSsA33C6/>

2. DIE ÖFFENTLICHE HINRICHTUNG VON KRIEGSGEFANGENEN IST EINE DER GRÖSSTEN KRIEGSVERBRECHEN

15.10

Heute wurde in sozialen Netzwerken ein Video verbreitet, indem zwei Soldaten Verteidigungsarmee der Republik Artsakh (ein junger und ein alter Mann), von den Soldaten der Republik Aserbaidschan gefangen genommen wurden. Ein weiteres Video zeigt, wie die beiden Männer mit Fahnen der Republik Artsakh am Hals öffentlich hingerichtet werden.

Die Hinrichtung von Kriegsgefangenen ist eines der schwersten Kriegsverbrechen. Dies verstößt gegen alle humanitären Grundsätze des Völkerrechts. Das Video ähnelt der Hinrichtungsmethode von IS-Kämpfern in Syrien und im Irak.

Artikel 3(1)(d) des Genfer Abkommens (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen beschreibt, dass Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache Außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jeden Orts verboten:

Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

Dies ist auch ein Verbrechen nach Artikel 8(2)(c)(iv) des Römischen Statuts:

Dies beweist, dass die Existenz der Armenier in Berg-Karabach (Republik Artsakh) bedroht ist. Die Schwelle der Völkermordsgefahr wurde bereits erreicht.

3. ASERBAIDSCHANISCHE BEWEISE DER BOMBARDIERUNG DES KRANKENHAUSES IN ARTSAKH

17.10

Das aserbaidsschanische Verteidigungsministerium hat den rechtswidrigen Angriff der Republik Aserbaidschan auf eines der Krankenhäuser der nordöstlichen Richtung der Republik Artsakh bestätigt.

Das Filmmaterial, das das aserbaidsschanische Verteidigungsministerium am 17. Oktober veröffentlicht hat, weist den absichtlichen Angriff auf das Krankenhaus, in dem auch Zivilpersonen behandelt wurden, nach.

<https://fb.watch/1okBN5BFP2/>

4. DIE TEILNAHME DER SYRISCHEN SÖLDNER

18.10

Wie bereits mehrfach berichtet, tragen die Söldner die dunkelgrüne Uniform der Grenzsoldaten der Republik Aserbaidschan.

Hier ist ein weiterer Beweis für die Teilnahme der Söldner an den Feindseligkeiten. Hier marschieren die syrischen Söldner in den Grenzgebieten der Republik Artsakh.

www.facebook.com/DEARJV/videos/365329171262082

www.facebook.com/DEARJV/videos/1682960255195128

5. PRESSEMITTEILUNG: STRAFANZEIGE BEIM GBA

20.10

Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im aktuellen Berg-Karabach-Krieg durch aserbaidsschanische Soldaten

Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. (DEARJV) hat am gestrigen Dienstag, den 20.10.2020 eine Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im aktuellen Berg-Karabach-Krieg durch aserbaidsschanische Soldaten erstattet.

Am frühen Morgen des 27. September haben aserbaidsschanische Streitkräfte einen breit angelegten Angriffskrieg auf die Republik Artsakh (Berg-Karabach) begonnen, welcher trotz zweifach verhandelten humanitären Waffenruhevereinbarungen massiv fortgesetzt wird.

Inzwischen seien diverse Handlungen festgestellt worden, die darauf schließen lassen, dass bei dem aktiven Vorgehen der aserbaidischen Streitkräfte massive Kriegsverbrechen begangen werden. Aufgrund dessen, wurden unterschiedliche Tathandlungen und Ereignisse von uns ausgewertet, analysiert und als solche, die unter anderem gegen Normen des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) verstoßen, eingestuft. Damit diese schrecklichen Taten nicht unbestraft bleiben und die Täter dafür zur Rechenschaft gezogen werden, haben wir uns als Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V., die sich in ihrer Satzung unter anderem die Förderung der rechtlichen Aufklärung des Konflikts um Berg-Karabach (Republik Artsakh) zum Ziel gesetzt hat, dazu entschieden, diese Ereignisse und Tathandlungen beim Generalbundesanwalt anzuzeigen.

Unserer Einschätzung nach handelt es sich bei den von uns in der Strafanzeige benannten Taten um Kriegsverbrechen gegen Personen in unterschiedlichen Konstellationen nach dem VStGB. So kursierte in den vergangenen Tagen beispielsweise Video- und Bildmaterial in den Sozialen Medien, die die Bloßstellung armenischer Gefangener durch aserbaidische Soldaten zeigte. Darüber hinaus wurden die armenischen Soldaten, die in Gefangenschaft geraten sind unmenschlich behandelt, schwerwiegend erniedrigt und sodann verbal und physisch gefoltert. In einem anderen Fall wurden zwei gefangen genommene Soldaten der Verteidigungsarmee Berg-Karabachs in barbarischer Art und Weise erniedrigt und auf Befehl hingerichtet. In anderen Fällen posierten aserbaidische Soldaten mit dem abgetrennten Kopf eines armenischen Soldaten oder mit armenischen Leichen, begannen Leichenschändungen an diesen und veröffentlichten dies auf unterschiedlichen Kanälen im Internet.

Des Weiteren sind noch diverse andere mögliche Kriegsverbrechen bekannt, wie beispielsweise der Einsatz von Streubomben, der Beschuss von Zivilisten und zivilen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Versorgungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen, kulturellen Einrichtungen wie Theater, Kirchen, Straßen (Versorgungswegen), Brücken und ganzen Wohngebieten.

Mit dem Erlass des VStGB im Jahr 2002 hat Deutschland den Grundstein dafür gelegt, seine internationale Verpflichtung zur Verfolgung von Völkerstraftaten zu erfüllen. Als solche bezeichnet man die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs). Schwere Menschenrechtsverletzungen wie etwa Folter betreffen die internationale Gemeinschaft als Ganzes und müssen geahndet werden.

Der GBA ist in der Bundesrepublik Deutschland für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB originär und ausschließlich zuständig. Das Bundeskriminalamt (BKA) ist für die Verfolgung von Verstößen gegen das VStGB polizeilich zuständig. Die Ermittlungen werden bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) im BKA oder durch ZBKV-Ansprechstellen der Landeskriminalämter geführt.

Nach dem sog. Universalitätsprinzip ist eine Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland möglich, sofern die Straftat im Ausland begangen wurde und der Täter sich nach der Tat in Deutschland aufhält.

Diesbezüglich haben wir uns im Falle der Festnahme explizit gegen eine Überstellung der Täter nach Aserbaidischan ausgesprochen, da die Strafverfolgung in Aserbaidischan nach unserer Auffassung nicht gewährleistet ist. Dies wurde bereits im Fall des aserbaidischen Leutnants Ramil Safarov bestätigt, der 2004 bei einem NATO-Lehrgang in Ungarn einen

armenischen Teilnehmer im Schlaf mit einem Beil den Kopf abgetrennt hatte. Nach seiner Überstellung von Ungarn nach Aserbaidschan wurde er freigesprochen, befördert und auf allen Ebenen im Land als Held gefeiert. Diesen Umstand stellte auch der EGMR in einem Urteil vom 26. Mai 2020 (Application No. 17247/13) fest und bezweifelt die Verurteilung aserbaidchanischer Täter im Rahmen von begangenen Taten gegenüber Armeniern.

Die Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverbrechen in Deutschland auf Grundlage des Weltrechtsprinzips ist nach Auffassung der DEARJV ein wichtiger Schritt im Kampf gegen Straflosigkeit und ein ernst zu nehmendes Warnsignal für Täterinnen und Täter. Die Ermittlungs- und Strafverfahren in Deutschland rücken die schweren Menschenrechtsverbrechen in vielen Staaten der Welt in das öffentliche Bewusstsein und erhöhen den Handlungsdruck auf die internationale Strafjustiz.

Nach Ansicht der DEARJV kann dem vielfach bemängelten Anwendungsdefizit des Völkerstrafgesetzbuches nur durch effektive und entschlossene praktische Umsetzung entgegengewirkt werden, wobei die politische Brisanz der aufgeführten Taten nicht dazu führen darf, dass schwere internationale Menschenrechtsverletzungen mangels Verfolgungsinteresse folgenlos bleiben.

6. ERZWUNGENE ANTI-ARMENISCHE ÄUSSERUNG IST DIE FOLGE DER FOLTER

21.10

Seit Beginn des Krieges wurden von aserbaidchanischer Seite mehrere Videos veröffentlicht, in denen die von den aserbaidchanischen Soldaten gezwungenen gefangenen Armenier offensichtliche anti-armenische Aussagen zum Ausdruck bringen. Diese Videos werden in sozialen Netzwerken in der Republik Aserbaidschan als Verherrlichung der eigenen Taten zirkuliert.

In einem Videomaterial wurde inszeniert, wie eine armenische Frau namens Azniv die aserbaidchanischen Soldaten begrüßte, die in Berg-Karabach "marschierten".

In anderen Videomaterialien wurden die Kriegsgefangenen auf die eine oder andere Weise von der Republik Aserbaidschan in Gefangenschaft gehalten, gedemütigt und gezwungen, anti-armenische Erklärungen abzugeben.

Der Inhalt der Videos gibt Anlass zu der Annahme, dass die armenischen Kriegsgefangenen von den aserbaidchanischen Streitkräften seelisch oder physisch gefoltert werden und unmenschlich behandelt werden.

In Art. 1 der UN-Antifolterkonvention definiert der Begriff Folter als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen

oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

In der Rechtsprechung der internationalen ad hoc Tribunalen bedeutet Folter, dass einer im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Täters befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. JStGH, Kunarac et al, Urteil v. 22.02.2001, § 496.

Das Verbot der Folter wird dem Bereich des ius cogens, dem "zwingenden Völkerrecht", zugerechnet und verhängt den Staaten zudem Verpflichtungen erga omnes. Die Folter im Rahmen der bewaffneten Konflikte ist durch die Genfer Abkommen von 1949, die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, UN-Antifolterkonvention sowie gewohnheitsrechtlich ausdrücklich verboten.

Die Videos zeigen nicht, wie den Kriegsgefangenen Schmerzen oder Leiden zugefügt wurde, aber es kann davon ausgegangen werden, dass solche Sprüche aufgrund von seelischer oder körperlicher Folter, Androhung von Folter oder unmenschlicher Behandlung erzwungen wurden. Auch erzwungene Selbsterniedrigung kann als Folter qualifiziert werden.

Über die unmenschliche Behandlung haben wir bereits berichtet:

www.facebook.com/notes/deutsch-armenische-juristenvereinigung-ev/verst%C3%B6sse-gegen-genfer-abkommen-%C3%BCber-die-behandlung-der-kriegsgefangenen-1949/10221846778374543/?av=100420390510432&eav=AfayOAF36iQsuzZoWmirn4uX8fRQOJFO6rNo-wp8yFnb2hD6Td-NruXQ-ePzX_Thwi4

Entsprechend zu den genannten Rechtsquellen stellen die Handlungen der aserbaidischen Soldaten ein Kriegsverbrechen dar und sind mit den Normen des humanitären Völkerrechts nicht im Einklang.

7. DER OMBUDSMANN FÜR MENSCHENRECHTE IN ARTSAKH HAT EINEN AD-HOC-BERICHT ÜBER DIE ANGRIFFE ASERBAIDSCHANS AUF DIE KATHEDRALE VON SUSHI GHAZANCHETSOTS VERÖFFENTLICHT

23.10

Im Rahmen der Informationsreise der Mitarbeiter des Artsakh Human Rights Ombudsman wurde ein öffentlicher Ad-hoc-Bericht über die "gezielten Angriffe Aserbaidischans auf die Kathedrale des Heiligen Erlösers Ghazanchetsots in Shushi, Artsakh als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit" veröffentlicht. Der Bericht ist in englischer Sprache verfügbar.

Der Bericht präsentiert die Fakten zu gezielten Angriffen auf die St. Holy Saviour Kathedrale von Shushi und analysiert sie im Kontext des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts.

Die vorgelegten Fakten belegen hinreichend, dass die seit dem 27. September 2020 eingeleiteten Gräueltaten Aserbaidischans gegen die Bevölkerung von Artsakh von vorsätzlichen Angriffen auf das armenische kulturelle und religiöse Erbe auf dem Gebiet von Artsakh begleitet werden.

Am 8. Oktober 2020 trafen aserbaidische Streitkräfte zweimal innerhalb weniger Stunden mit schlagenden und überschaubaren Drohnen die Ghazanchetsots-Kathedrale von Artsakh in der Stadt Shushi, die als kulturelles und religiöses Symbol von Artsakh gilt.

Dieser Akt Aserbaidschans steht im Einklang mit der staatlichen Politik der Armenophobie und der ethnischen Säuberung in Aserbaidschan. Es zeigt auch anhaltende radikale Missachtung des christlichen Erbes der armenischen Identität.

www.facebook.com/DEARJV/posts/720296511856147

Der Inhalt des Berichts ist unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.artsakhombuds.am/hy/document/740...>

8. GENOCIDE WATCH RUFT VÖLKERMORD-NOTSTAND AUS

24.10

"Aufgrund ihrer Leugnung des Völkermordes an den Armeniern, ihrer offiziellen Hassrhetorik und der gegenwärtigen militärischen Ausrichtung gegenüber Zivilisten in Artsakh" hat die Allianz der Organisationen zur Verhinderung von Völkermorden, GENOCIDE WATCH, einen Völkermordnotstand ausgerufen.

Nach Ansicht von GENOCIDE WATCH befindet sich Aserbaidschan in

Phase 9: Ausrottung und

Phase 10: Leugnung.

GENOCIDE WATCH empfiehlt daher:

1. Der Sicherheitsrat der Vereinigten Staaten sollte #Aserbaidschan auffordern, alle Offensivmanöver gegen die Republik Artsakh einzustellen und einen „Waffenstillstand“ nach Kapitel 7 UN-Charta im aktuellen Konflikt anzuordnen.
2. Der UN-Sicherheitsrat sollte die „guten Dienste“ des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Minsker Gruppe in Anspruch nehmen, um den Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien zu lösen.
3. Der UN-Sicherheitsrat sollte ein Embargo für den Verkauf von Waffen an Aserbaidschan verhängen.
4. Eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen sollte geschaffen und entlang der Kontaktlinie positioniert werden, um Angriffe Aserbaidschans gegen Armenier in Artsakh abzuwehren.
5. Die Staats- und Regierungschefs der Welt sollten Hassreden und die Leugnung des Völkermords durch das Aliyev-Regime verurteilen.

Laut GENOCIDE WATCH "begann die Gründung der Demokratischen Republik Aserbaidschan im Jahr 1918 mit der systematischen Ausrottung der in Aserbaidschan und den Provinzen Nachitschewan und Berg-Karabach lebenden armenischen Bevölkerung", was

"oft als Erweiterung der Deportation und des Völkermords an den Armeniern von 1915 angesehen" werden kann.

Der vollständige Text von GENOCIDE WATCH ist unter folgendem Link verfügbar:
<https://www.genocidewatch.com/.../genocide-emergency...>

Genocide Watch ist der Koordinator der Allianz gegen Genozid. Die Allianz wurde 1999 gegründet und besteht aus über 75 Organisationen aus der ganzen Welt. Sie war die erste Koalition von Organisationen, die sich vollständig auf die Verhinderung von Völkermord konzentriert haben.

9. DIE ASERBAIDCHANISCHEN STREITKRÄFTE RESPEKTIEREN DIE INTERNATIONALEN HUMANITÄREN REGELN NICHT

24.10

Wir haben gerade einen weiteren Beweis über das offensichtliche Kriegsverbrechen erhalten. Wir werden alle Beweise den Strafverfolgungsbehörden GBA entsprechend melden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die regulären aserbaidchanischen Streitkräfte keine aserbaidchanische Fahne auf ihrer Uniform haben. Spezialeinheit

Die meuchlerische Tötung eines wehrlosen Kombattanten mit einem gnadenlosen Kopfschuss ist ein Kriegsverbrechen

10. ASERBAIDSCHAN FÜHRT EINE VERTREIBUNGSPOLITIK

25.10

Vertreibung ist die erzwungene, völkerrechtswidrige Verbringung von Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten.

Die Zwangsmaßnahmen müssen nicht unmittelbar physisch sein, auch die Flucht aus Furcht oder aus Todesangst kann genügen (siehe JSTGH, Prosecutor v. Krstić, Urteil v. 2.8.2001, § 529).

Seit Beginn des Krieges wurden die Städte und Dörfer der Republik Artsakh von der Luftwaffe und Artillerie der Republik Aserbaidschan ständig schwer bombardiert (u.a. mit Steumunition, siehe der Bericht von HRW).

<http://www.hrw.org/.../azerbaijan-cluster-munitions-used...>

Ziel der Bombardierung der Städte ist es, Maßnahmen für die Zivilbevölkerung zu schaffen, um sie zur Räumung zu zwingen. Die Evakuierung der Zivilisten in den Luftschutzbunker während der Pandemie und der fehlenden medizinischen Versorgung führt zur Ausbreitung der Krankheit Covid-19 unter den Zivilisten. Infolgedessen verhängt die Republik Aserbaidschan Maßnahmen gegen die Zivilbevölkerung, um entweder die Städte zu verlassen oder an Krankheiten oder Luftangriffen zu sterben.

Im Informationskrieg verbreitet sich die Republik Aserbaidschan von der staatlichen Ebene aus, dass sich die aserbaidchanischen Streitkräfte bereits in einigen Dörfern und Städten

befinden. Dadurch wird beabsichtigt, Angst unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten und sie zur Flucht zu zwingen.

Ausgehend davon, dass der Teil der Zivilbevölkerung, u.a. Frauen und Kinder vorübergehend einige Dörfer und Städte verlassen haben, zielen die weiteren Bombenangriffe auf diese Städte darauf ab, zivile Objekte so schwer zu beschädigen, dass die Bevölkerung von der Rückkehr demotiviert wird.

Die Vertreibung ist nicht nur ein Kriegsverbrechen, sondern kann auch bei der Anwesenheit der anderen Kriterien als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert werden. Nach Artikel 49 GA IV und Artikel 17 GA ZP II ist die Vertreibung auch völkerrechtswidrig.

Dementsprechend weisen wir noch einmal darauf hin, dass das Existenzrecht der Armenier in der Republik Artsakh bedroht ist. Wenn das Selbstbestimmungsrecht der Republik Arstakh nicht respektiert wird, führt dies zu einer weiteren humanitären Katastrophe.

11. DIE VEREINBARUNGEN DES WAFFENSTILLSTANDS SOLLEN UMGESETZT WERDEN

25.10

Sowohl am 10. Oktober als auch am 18. Oktober wurden Waffenstillstände zu humanitären Zwecken für den Austausch von Kriegsgefangenen, anderen Häftlingen und Leichen zwischen der Artsakh und Aserbaidschan erklärt. Jedoch, da der Waffenstillstand mehrmals seitens der Republik Aserbaidschan verletzt wurde und die Angriffe der aserbaidsschanischen Seite nicht aufgehört haben, liegen die Leichen der aserbaidsschanischen Kombattanten immer noch auf dem Kampffeld.

Die direkte Behinderung der Schaffung geeigneter Bedingungen für den Austausch der Leichen der Kombattanten und die absichtliche nicht-Sammlung der Leichen der aserbaidsschanischen Kombattanten widersprechen den Normen des humanitären Völkerrechts und Gewohnheitsrechts.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 GA I müssen die Konfliktparteien jederzeit und besonders nach einer Kampfhandlung unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen treffen, um die Verwundeten und Kranken aufzusuchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern.

Die gleichen Anforderungen sind in vier Genfer Abkommen und in den zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen enthalten und haben zudem gewohnheitsrechtliche Geltung.

Kürzlich wurde ein Video verbreitet, das zeigt, wie die nicht gesammelten Leichen aserbaidsschanischer Kombattanten als Nahrung für die lokale Tierwelt dienen.

Die armenische Seite hat die Wichtigkeit der Sammlung der Leiche der aserbaidsschanischen Kombattanten mehrmals betont und verkündet, dass im Fall der Schaffung der geeigneten Bedingungen für den Austausch der Leichen durch die aserbaidsschanische Seite die armenische Seite die Sammlung der Leichen nicht hindern wird.

Die absichtliche Nicht-Sammlung der Leichen der aserbaidsschanischen Kombattanten seitens Aserbaidschan verletzt die Rechte der toten aserbaidsschanischen Kombattanten, verstößt gegen das humanitäre Völkerrecht sowie kann einen Ausbruch der Epidemie in der Region hervorrufen.

12. ASERBAIDCHAN, SOCAR, SIEMENS UND DIE INSEL MALTA – DER MORDFALL GALIZIA

Die Entwicklung des Korruptionsbegriffes

In den 1960er Jahren wurden insbesondere in betriebswirtschaftlicher Literatur im angelsächsischen Sprachraum die Vorzüge der Zahlung von Geldern an Amtsträger zur bevorzugten und beschleunigten Bearbeitung von Anträgen oder der Umgehung von Verwaltungsabläufen aufgezeigt, was den Begriff des sogenannten Schmiergeldes (engl.: „Speed-Money“) etablierte. Diese Zahlungen sollen eigene Vorhaben zügiger realisieren und so Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten am Markt schaffen. Korruption wird daher oft mit dem Machtmissbrauch des Inhabers eines politischen Amtes assoziiert. Um jedoch auch wettbewerbswidrige Austauschbeziehungen zwischen zwei oder mehreren privatwirtschaftlich agierenden Akteuren mit einzubeziehen, muss Korruption als Missbrauch einer Machtstellung zum privaten Nutzen definiert werden. Ende der 1990er Jahre nahm Korruption insbesondere in den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) ein gravierendes Ausmaß an. So rückte Korruption in Ländern, die sich im Transformationsprozess von einer planbasierten zu einer marktorientierten Wirtschaft befinden, verschärft in den wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Fokus. Dabei wurden vor allem die marktdiskreditierenden Elemente und wettbewerbsverzerrenden Folgen von Korruption insbesondere aus volkswirtschaftlicher Perspektive wissenschaftlich untersucht. Heute ist sich die interdisziplinäre Wissenschaft einig, „dass Korruption weniger als Schmiergeld zu verstehen ist, sondern vielmehr wie Sand im Getriebe wirkt.“

Korruption als weltweites Phänomen

Doch nicht nur in den ehemaligen Staaten der UdSSR wurden unlautere Geschäftspraktiken in den 1990er Jahren bekannt: Auch in den USA und Europa ereigneten sich Skandale, die gesetzliche Regulierungen notwendig machten, um diese Art von Praktiken stärker zu sanktionieren und ihnen so präventiv entgegenzuwirken. Exemplarisch genannt sei dabei die im März 2000 geplatzte Spekulationsblase, welche medial unter dem Namen „Dotcom-Blase“ bekannt wurde und bei der Unternehmen der Technikbranche viel zu hohe Umsatz- und Gewinnerwartungen prognostiziert worden und unzählige Anleger bei der Nicht-Erfüllung der Erwartungen am Kapitalmarkt ihr Geld verloren. In Deutschland erregte im selben Jahr die sogenannte „Mannesmann-Vodafone-Abfindungsaffäre“ bei der Übernahme Aufsehen, als Bestechungsvorwürfe gegen den Mannesmann-Chef, Klaus Esser, in Höhe von 60 Millionen Mark laut wurden. Seit den 2000er Jahre wurden in Deutschland immer striktere Regularien zur Eindämmung wirtschaftskrimineller Handlungen – sogenannten White-Collar-Crimes– beschlossen, die durch das Schaffen von Transparenz zu einem normtreuen und marktkonformen wirtschaftlichen Handeln in der Privatwirtschaft führen sollten. In Deutschland stellt der sogenannte „Siemens-Skandal“, wohl einen der bedeutendsten Fälle dieser Ära dar: Nach dem die staatlichen Ermittler am 15. November 2006 ihre Großrazzia starteten, entdeckten sie 4.300 illegal geleistete Zahlungen und mehr als 330 fragwürdige Projekte – es wurde also fleißig bestochen, was den Konzern am Ende etwa 2,5 Milliarden Euro an Strafen, Steuern und sonstigen Ausgaben kostete und Siemens zu einer gravierenden Umstrukturierung bewegte.

Wirtschaftskriminalität

Dennoch finden Kriminelle immer wieder neue Wege, Mittel und Schlupflöcher um sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen und aus diesem Kapital zu generieren. Durch eine globalisierte Wirtschaft profitieren nicht nur Staaten in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung und

Unternehmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht vom internationalen Handel. Auch multinational agierende Wirtschaftskriminelle nutzen die geschaffenen (digitalen) Strukturen und Freiheiten für ihre Machenschaften, die ihre Tarnung und Verschleierung – ähnlich den Vorbildern aus der Privatwirtschaft – bis zu einem Maximum professionalisiert haben und die stetig an Effizienz und Effektivität gewinnen. Die Kriminellen häufig bereits wenig innewohnenden moralischen Werte werden bei dieser Optimierung hingegen noch weiter bis zu einem Nullpunkt reduziert, sodass Täter zur Durchsetzung ihrer Interessen und zur Verschleierung ihrer Taten sprichwörtlich über Leichen gehen. In marktwirtschaftlich-orientierten und demokratischen Volkswirtschaften bildet die Trennung von Wirtschaft und Staat die Grundlage für ein marktkonformes Agieren der Akteure am Markt, um so den Wohlstand der Allgemeinheit zu fördern und nicht nur einer kleinen Elite dieses Privileg zukommen zu lassen. Sind Wirtschaft und Staat zu eng mit einander verwoben, kommt es zu einer Anhäufung von Wohlstand, von dem jedoch nur ein elitärer Kreis auf Kosten des Allgemeinwohls profitiert. Was passiert, wenn sich zu einem eng verwobenen Geflecht von Wirtschaft und Staat auch noch international agierende Kriminelle gesellen, die ebenfalls versuchen für sich einen größtmöglichen Gewinn zu generieren und mitteleuropäische Großkonzerne möglicherweise als Geldgeber fungieren, zeigt der Fall der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia.

Der Mordfall Galizia

Am 16. Oktober 2017 kam die Journalistin auf Malta durch eine Autobombe ums Leben. Ein gezielter Anschlag. Ein vermeintlicher Auftragsmord. Vermutlich wurde der Fernzünder der Bombe mittels Mobiltelefon durch George Degiorgio – Mitglied einer maltesischen Bande, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen ist – von einem Boot heraus ausgelöst. Bereits zuvor veröffentlichte die Journalistin zahlreiche Artikel auf ihrem Blog in dem sie korrupte Strukturen und Machtmissbräuche von Amtsinhabern Maltas öffentlich machte. Vor ihrem Tod soll sie jedoch durch investigative Recherchen an Informationen gekommen sein, die sie schlussendlich ihr Leben kosten sollten. Nicht erst durch diesen Vorfall rückten die Machthabenden des europäischen Mitgliedstaates – rund um den damals amtierenden Premier Joseph Muscat – in die Kritik.

Aliyev, SOCAR & die Geschäfte in Malta

So soll bereits ein interner Bericht der maltesischen Financial Intelligence Analysis Unit im März 2017 dem damaligen Energieminister Konrad Mizzi Geldwäsche und Korruption im Zusammenhang mit Zahlungen an die aserbaidische Staatsfirma SOCAR (State Oil Company of Azerbaijan Republic) vorgeworfen worden sein. Trotz der Weiterleitung an die Polizei blieben Ermittlungen jedoch aus. Im Jahr 2000 war der heutige Präsident Aserbaidschans, Ilham Alijew, Vizepräsident der staatlichen Erdölgesellschaft SOCAR, bevor dieser im August 2003 zum Ministerpräsidenten und im Oktober 2003 zum Präsidenten gewählt wurde und somit das vorherige Regierungsoberhaupt – seinen Vater Heidar Alijew – nach zehnjähriger Amtsausübung ablöste. Nicht nur dieser Machtwechsel innerhalb der Familie erregte internationales Aufsehen, auch die Politik Alijew's in den folgenden Jahren zeichnete sich durch wenig Transparenz und demokratische Entscheidung aus. So wurde dieser durch das Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP; ein Zusammenschluss international agierender investigativer Journalisten, die sich der Aufklärung und Veröffentlichung wirtschaftskrimineller Handlungen verschrieben haben) im Jahr 2012 zum korruptesten Mann des Jahres gewählt.

Laut den Recherchen von Daphne Caruana Galizia handelt es sich dabei um eine Zahlung von ca. einer Millionen USD, die ausgehend von einem Unternehmen dessen Inhaberinnen die Töchter des aserbaidischen Präsidenten Ilham Alijew sind, über eine Briefkastenfirma in Panama ihren Weg nach Malta fanden. Der ehemalige Premier Malta's und Alijew sind sich

nicht fremd. Beide schlossen ein Milliardengeschäft, welches den Inselstaat mit Gas aus Aserbaidschan versorgt. Vermutet wird, dass eine maltesische Bank – gegründet durch den Iraner Sadr Hasheminejad mit gekauftem maltesischem Pass – zu Zwecken der Geldwäsche von wohlhabenden Aserbaidschanern genutzt wurde und auch ein Teil der Geschäfte über Hasheminejad's Firmen in der Schweiz abgewickelt worden sein sollen. Zudem wurde Muscat 2019 durch die Organisation OCCRP zum korruptesten Mann des Jahres gewählt. Eine Würde, die bereits 2012 an Ilham Alijew vergeben wurde. Die erwähnten Zahlungen sollen dabei im Zusammenhang mit der Realisierung eines Kraftwerkprojekts auf Malta im Wert von 450 Millionen Euro stehen, bei dem das Konsortium Electrogas den Auftrag erhielt. Hauptakteure sollen der Stabschef der Regierung, Keith Schembri, und der bereits erwähnte ehemalige Energieminister Konrad Mizzi gewesen sein. So soll eine von Schembri's Briefkasten Firmen Zahlungen in Höhe von Millionen von einer Firma namens „17 Black“ erhalten haben. Inhaber dieser Firma soll der maltesische Geschäftsmann Yorgen Fenech sein, welcher zugleich ein Mitglied des Verwaltungsrates des Electrogas Konsortiums bis zu seiner Verhaftung Ende 2019 war. Während die direkt verantwortlichen Konstrukteure der Autobombe bereits früh ermittelt und angeklagt worden, wurde Fenech erst Ende 2019 als möglicher Hintermann wegen Mittäterschaft am Mordfall und der Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung angeklagt.

Welche Rolle spielte Siemens?

Häufig stellt Korruption das einzige Mittel für ausländische Firmen dar, Zugang zum regionalen Markt zu erhalten und sich so in diesen einzukaufen. So können ebenfalls überregional Gewinne abgeschöpft und Verantwortlichkeiten gegebenenfalls über Mittelsmänner delegiert werden. Die ElectroGas Malta ist ein Konsortium aus drei Unternehmen, die an einer erfolg- und ertragreichen Zukunft des realisierten Projektes ein Interesse haben und bei denen es sich um bereits bekannte Akteure handelt: Die drei Unternehmen sind die SOCAR Trading SA aus Aserbaidschan, die GEM Holdings Ltd. – an der auch Yorgen Fenech beteiligt war – und die Siemens Project Ventures GmbH aus Deutschland. Bei der Siemens Project Ventures GmbH handelt es sich um eine Bereichsgesellschaft von Siemens Financial Services, welche sich mit Eigenkapitalbeteiligungen weltweit der Entwicklung von Infrastrukturprojekten widmet. Dies insbesondere in der Energie-, Transport- und Telekommunikationsbranche. Durch die vermeintlich geleisteten Zahlungen an hohe Staatsbedienstete Maltas profitierten offenbar alle drei Mitglieder des Konsortiums: Siemens konnte vermutlich entsprechende Technik zu übersteuerten Preisen verkaufen, Aserbaidschan konnte über die Staatsseigene SOCAR Trading SA Verkaufspreise des eigenen Gases erzielen, die weit über dem üblichen Marktpreis lagen und die GEM Holdings, ein maltesisches Unternehmen in Familienhand, konnte seine Machtposition auf Malta sichern und ausbauen. Die konkrete Rolle von Siemens konnte bisher noch nicht dezidiert dargelegt werden. Jedoch verpflichtete sich die Siemens AG durch ihre selbstgesetzten Siemens Business Conduct Guidelines zuletzt im Dezember 2018 zu einem integren Wirtschaften. So setzt sich die Siemens AG in Kapitel H3 selbst das Ziel, „[...] nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Kunden, Partnern und solchen Unternehmen zu unterhalten, deren geschäftliche Aktivitäten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen [...]“. Ferner heißt es in Kapitel J: „Wir unterhalten Geschäftsbeziehungen nur mit seriösen Partnern, die sich an Recht und Gesetz halten.“ Im Oktober 2019 veröffentlichte die Siemens AG die 4. Version ihres „Siemens Group Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion“, die ebenso faire Betriebspraktiken von Lieferanten und Vermittlern fordern, was die Kooperation mit den Firmen SOCAR und GEM fragwürdig erscheinen lässt. Bedenkt man die skandalöse Vergangenheit des Technikkonzerns und berücksichtigt man § 299 Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), welcher ebenso unlautere Handlungen im Ausland miteinschließt, sollte der Konzern selbst an einer lückenlosen Aufklärung des Sachverhaltes interessiert sein. Als eine mögliche Beteiligung von Yorgen Fenech am Mord der Journalistin bekannt wurde und zu dessen Verhaftung führte,

drängte Siemens lediglich darauf, diesen als Mitglied des Kraftwerk-Verwaltungsrates abuberufen. Um als international agierender Konzern weiterhin glaubhaft ausschließlich gesetzestreue Geschäfte abzuschließen, muss die Siemens AG daher proaktiv auf eine vollumfängliche Aufklärung einer möglichen Beteiligung an diesen unlauteren Machenschaften und seinen Beziehungen zu SOCAR und Aserbaidschan hinwirken.